



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

3 C 700/19

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtiote:

Geschäftszeichen:

gegen

Geschäftszeichen: 30625 Hannover

Beklagte

hat das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.02.2020 am 13.02.2020 durch die Richterin für Recht erkannt:

 Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 152,94 € nebst Zinsen in H\u00f6he von 5 Prozentpunkten \u00fcber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.05.2018 zu zahlen.

•		
2. Die Beklagte trägt die !	Kosten des Rechtsstrei	: !s. :
3. Das Urteil ist vorläufig	vollstreckbar.	•
		• •
•		
Von der Darstellung des		
•	Tatbestande	: ie
	, acoostariae	
wind names of 242 a Abr. 4 7DC	2 ab-annhan	
wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPC	abgesenen.	
	Entscheidungsg	ründe
l. Die zulässige Klage ist vollum	fänglich begründet.	!
•		ren nach billigem Ermessen. Innerhalt cht grundsätzlich den gesamten Akten
Der Kläger hat einen Anspruch StVG, § 1 PflichtversG, § 115 i	gegen die Beklagte auf S. 1 Nr. 1 VVG.	Zahlung von 134,97 € aus §§ 7, 17, 18
	schen dem bei der Bek zeichen	Verkehrsunfall. Am 20. März 2018 kam dagten krafthaftpflichtversicherten Fahr nd dem klägerischen Fahrzeug mit dem g, dass die Beklagte dem Grunde nach
	zten Anschaffungspreis	n der Beklagten gem. §§ 249 ff BGB der i für den neuen Kindersitz Pallas S-Fix n.

sich eine erhebliche Beschädigung des klägerischen Pkw im Frontbereich. Die Beschädigungen und die Bilder des Gutachtens lassen den Schluss zu, dass beim Zusammenstoß erhebliche

Aus dem vorgelegten Gutachten vom 22.03.2018 des

(Bl. 7 d.A.) ergibt

Kräfte gewirkt haben. Aufgrund dieser Kräfte geht das Gericht davon aus, dass der Kindersitz nicht mehr genügend Schutzwirkung entfaltet und ausgetauscht werden musste.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für den beschädigten Kindersitz ein Abzug "neu für alt" nicht vorzunehmen. Die Vornahme eines Abzuges "neu für alt" setzt voraus, dass eine wirtschaftlich günstige Vermögensmehrung gerade für den Geschädigten eintritt und dass der Abzug "neu für alt" für den Geschädigten zumutbar ist (vgl. Grüneberg, in: Palandt, 75. Auflage 2016, vor § 249 RdNr. 98 ff.). Wegen der Sicherheitsrelevanz eines Kindersitzes im Straßenverkehr kann es dem Kläger nach dem Unfall nicht zugemutet werden, ein gebrauchtes Modell zu kaufen. Bei einem gebrauchten Modell sind Vorschädigungen nicht zwangsläufig erkennbar. Der beschädigte Kindersitz ist aufgrund der Gefahr, dass der beschädigte Sitz bei einem neuen Unfall nicht mehr genügend schützt, durch einen neuen Kindersitz zu ersetzen.

Der Kläger hat unter Beweis gestellt, dass vorher ein gleichwertiger Sitz genutzt wurde. Der Einwand der Beklagten ist verspätet, da er nach der gem. § 495a ZPO gesetzten Frist erfolgte Zudem würde das Bestreiten mit Nichtwissen der Beklagten nicht durchdringen, da im Freibeweis die etwaigen Angaben der Zeugin unterstellt werden und durch die Beklagte nicht entkräftet werden könnten. Zudem ist der Einwand, dass Frau den Sitz gekauft habe, nicht durchgreifend, da es sich bei dem Kläger und Frau um Eheleute handelt und der Sitz gem. § 1357 BGB erworben wurde.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 04.05.2018 aus §§ 280 I, II, 286 I, 288 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richterin